

**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.09.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

**Zensus 2011 - Einwendungen gegen die Feststellungen der amtlichen Einwohnerzahlen**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

Einwendungsschreiben an Bayer. Statistisches Landesamt vom 30.08.2013

**Beschlussvorschlag:**

Von den Einwendungen der Stadt Fürth gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl des Bayer. Statistischen Landesamtes im Rahmen des Zensus 2011 wird zustimmend Kenntnis genommen.

**Sachverhalt:**

Das Bayerische Statistische Landesamt teilte am 10.06.2013 das Ergebnis der Zensusauswertung 2011 für den Bereich der Stadt Fürth mit. Die Einwohnerzahl der Stadt Fürth hat sich darin gegenüber der amtlichen Fortschreibung der Volkszählung 1987 zwar um 323 Einwohner auf 116.640 zum 31.12.2011 erhöht, differiert aber mit denen unseres Einwohnermelderegisters trotzdem noch um ca. 1.800 Einwohner, die dort mehr registriert sind. Das Melderegister der Stadt Fürth weist zum 31.03.2013 insgesamt 120.699 Personen aus, welche mit Hauptwohnsitz in Fürth gemeldet sind, die Fortschreibung des Zensus 2011 berücksichtigt nur 118.892 Personen.

Das Bürgeramt, welches das Einwohnermelderegister verwaltet, ist der Auffassung, dass die Einwohnerzahlen des Melderegisters wohl realistischer sein müssten, als diejenigen des Zensus 2011.

Nach Rücksprache mit dem gemeinsamen Amt für Stadtforschung und Statistik in Nürnberg wurde in Erfahrung gebracht, dass das Verfahren zur Ermittlung der Einwohnerzahl weder hinsichtlich der Ausgestaltung der Stichprobe für Fürth noch hinsichtlich der Hochrechnung der Karteileichen und Fehlbestände transparent oder nachvollziehbar ist.

Aus diesem Grund wurden dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die in der Anlage beigefügten Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebracht.

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl des Bayerischen Statistischen Landesamtes haben konkrete Auswirkungen zum Finanzausgleich für die Stadt Fürth.

Aus diesem Grund ist die Stadt Fürth nicht bereit, die zu niedrige Einwohnerzahl hinzunehmen. Die Städte Nürnberg und Fürth erwarten, dass das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ihre Einwendungen entsprechend würdigt. Mit einem Bescheid, der wieder verwaltungsgerichtlich anfechtbar wäre, ist ab Oktober 2013 zu rechnen.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgeramt**

Fürth, 12.09.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Bürgeramt Herr Rainer Baier	Telefon: (0911) 974-2330
--------------------------------	-----------------------------

Stadt Fürth · 90744 Fürth

33  
Bayerisches Landesamt für Statistik  
und Datenverarbeitung  
Zensus – Einwohnerzahlen  
81532 München

Rechts-, Umwelt- und Ordnungsreferat  
Amt / Dienststelle

Schwabacher Straße 170  
Dienstgebäude

Herr Baier  
Auskunft erteilt

974-2330  
Telefon (0911)

[rainer.baier@fuerth.de](mailto:rainer.baier@fuerth.de)  
e-Mail

67, 173, 174, 178  
Buslinien / U-Bahn

126  
Zimmer-Nr.

974-2333  
Telefax (0911)

[www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)  
Internet

Kaiserstraße  
Haltestelle

Montag  
Donnerstag  
Dienstag, Mittwoch u. Freitag  
Öffnungszeiten

7.30 Uhr – 18.00 Uhr  
7.30 Uhr – 15.00 Uhr  
7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom  
44-1063.12111; 10.06.2013

Unser Zeichen  
III/BA

Fürth, 19.09.2013

**Zensus 2011;  
Vollzug des Bayerischen Statistikgesetz (BayStatG),  
Anhörung zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl gemäß Art. 26 Abs. 2  
BayStatG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 28.06.2013 gegen die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen gemäß Art. 26 Abs. 2 BayStatG, bringen wir im Rahmen des Anhörungsverfahrens weitere Punkte vor, welche gegen die Feststellung sprechen.

1. Das Verfahren zur Ermittlung der Einwohnerzahl ist weder hinsichtlich der Ausgestaltung der Stichprobe für Fürth noch hinsichtlich der Hochrechnung der Karteileichen und Fehlbestände transparent oder nachvollziehbar. Der Vorgang der Nacherhebung entzieht sich vollständig der Nachvollziehbarkeit durch die Gemeinde, das Ergebnis der Nacherhebungen und die Auswirkung auf die Daten des Datenblatts sind den Gemeinden nicht bekannt.

Antworten auf Fragen zu Stichprobe, Hochrechnung und Datenblatt wurden z.T. mit Hinweis auf das Statistikgeheimnis verweigert, manche Fragen bisher noch nicht beantwortet.

Damit kann die Stadt das Ergebnis des im Zensus 2011 angewendeten Verfahrens nicht überprüfen. Dies verletzt das Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

2. Die Stadt Fürth und andere Gemeinden wurden ungleich behandelt.
  - Gemeinden mit über und mit unter 10.000 Einwohnern wurden ungleich behandelt: Das Verfahren, das zur Feststellung der Einwohnerzahl für die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern eingesetzt wurde, ergab eine wesentlich geringere Abweichung von der Einwohnerzahl im Melderegister und

wesentlich weniger Übererfassungen. Dies lag nachweisbar ausschließlich an den Unterschieden der Verfahren und nicht an einer unterschiedlichen Qualität der Melderegister.

Die Auswirkungen sind nicht vernachlässigbar, da z.B. in Bayern mehr als 45 % der Bevölkerung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern wohnen.

- Auch bei der Mehrfachfallprüfung wurden die Gemeinden über und die unter 10.000 Einwohner ungleich behandelt:  
Bei der Mehrfachfallprüfung festgestellte Dubletten wurden bei den Gemeinden über 10.000 Einwohner maschinell bereinigt, bei den kleineren Gemeinden erfolgte eine genauere Überprüfung durch Rückfragen.
- Der in § 7 Abs. 1 Abschnitt 1. ZensusG als Qualitätsvorgabe für die Feststellung von Karteileichen und Fehlbeständen angeführte einfache relative Standardfehler von höchstens 0,5 Prozent besagt, dass mit 95prozentiger Sicherheit der Unterschied zwischen der festgestellten und der tatsächlichen (aber unbekannt) Einwohnerzahl maximal 1 Prozent der Registerbevölkerung dieser Gemeinde beträgt. Dies bedeutet, dass das Verfahren und das zugrundeliegende Gesetz es zulässt, dass mit einer Wahrscheinlichkeit von 5 Prozent die Einwohnerzahl um ein Prozent (das wären in Fürth ca. 1.100 Einwohner) oder sogar drastisch mehr abweicht. Das Gesetz rechnet also mit einer Ungleichbehandlung der Gemeinden.

Im Übrigen wurde im Rahmen des Stichprobenprojekts davon ausgegangen, dass in Bezug auf die Karteileichen- und Fehlbestandsschätzungen keine Qualitätsanforderung gestellt worden ist (siehe Ralf Münnich, Siegfried Gabler u.a., Stichprobenoptimierung und Schätzung im Zensus 2011, Wiesbaden 2012, S. 93), obwohl doch erst durch die Hochrechnung von an den Stichprobenadressen festgestellten Karteileichen und Fehlbeständen auf alle Adressen in der jeweiligen Schicht die Zensus-Einwohnerzahl zustande gekommen ist.

- Der in § 7 Abs. 1 Abschnitt 1. ZensusG als Qualitätsvorgabe für die Feststellung von Karteileichen und Fehlbeständen angeführte einfache relative Standardfehler von höchstens 0,5 Prozent wird für die Stadt Fürth mit einem Wert von 1,03 weit überschritten, die Qualitätsvorgabe wurde also nicht eingehalten, die Festlegung der Einwohnerzahl aufgrund dieses Verfahrens ist rechtswidrig. Wenn man die Qualitätsvorgabe nur als Durchschnittswert ansähe, obwohl sich die Formulierung im Gesetz eindeutig auf die einzelnen Gemeinden bezieht, dann wäre damit bezogen auf die einzelne Gemeinde gar keine Festlegung einer Qualitätsvorgabe erfolgt. Die Stadt Fürth (und alle Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen einfachen relativen Standardfehler) müsste einen Standardfehler hinnehmen, der ein Mehrfaches des Wertes für andere Gemeinden beträgt. Das wäre ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichbehandlung.
3. Das angewendete Verfahren, genauer die Praxis der Stichprobenerhebung selbst musste zu falschen Ergebnissen bezüglich der Einwohnerzahl kommen, es war also untauglich zur Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde, die Errechnung der Einwohnerzahl folglich rechtswidrig.
- Die Erhebungsbeauftragten waren mit Listen ausgestattet, die die zum Stand 01.11.2010 an den Stichprobenadressen gemeldeten Einwohner wiedergaben.

Wenn ein Erhebungsbeauftragter oder eine Erhebungsbeauftragte eine Stichprobenadresse aufsuchte, waren Karteileichen vollständig festzustellen, ein Auffinden der nach dem 01.11.2010 zugezogenen oder neugeborenen Personen und ein Auffinden von Fehlbeständen war dagegen sehr unwahrscheinlich, wenn beispielsweise kein eigener Briefkasten oder ein Klingelschild auf die zusätzliche Existenz einer oder mehrerer Personen hinwies. Die Erhebungsbeauftragten hatten keinerlei rechtliche Handhabe zur Überprüfung der tatsächlichen Situation vor Ort.

- Nicht zuletzt weil DV-Verfahren und Unterlagen erst mit Verspätung zur Verfügung standen, wurden die Stichprobenadressen in der Regel erst erhebliche Zeit nach dem 09.05.2011 aufgesucht, alle nach dem 09.05.2011 und vor Eintreffen des/der Erhebungsbeauftragten fortgezogenen oder verstorbenen Personen konnten nicht mehr existenzfestgestellt werden, obwohl sie zutreffend im Melderegister zum Stichtag 09.05.2011 noch geführt waren. Diese Fälle wurden dann als Übererfassung des Melderegisters gebucht und hochgerechnet.
- Personen, die längere Zeit (über drei Monate) nicht an ihrem Hauptwohnsitz anzutreffen waren (sich aber – melderechtlich korrekt – nicht abgemeldet hatten), mussten als Nichtexistenz gebucht (und als Übererfassung hochgerechnet) werden, obwohl sie zweifellos als Einwohner an dieser Adresse hätten gerechnet werden müssen.

#### 4. Das Verfahren kam zu falschen Ergebnissen bezüglich der Einwohnerzahl.

- Nach Aussage des Statistischen Landesamtes bei der Informationsveranstaltung des BST am 30.07.2013 betrifft der größte Teil der Übererfassungen Ausländer, insbesondere solche im Alter von über 65 Jahren, die ins Ausland verzogen sind, sich aber nicht bei der Gemeinde abgemeldet haben. Dagegen ist festzustellen, dass der Unterschied des Melderegisterbestands und des Bestands der Zensus-Bevölkerung (ausweislich der Gemeindedatenblätter „Bevölkerung“) in Fürth eine hohe Anzahl auch von Deutschen, nicht nur von Ausländern enthält.
- Das Melderegister der Stadt Fürth befand sich zum Zeitpunkt des Zensus-Stichtages in einem sehr guten Zustand, die Aktualität war sehr hoch. Ein Heranziehen der Ergebnisse des Zensustests von 2001 zur Konzipierung des Zensusverfahrens führt zu falschen Ergebnissen. Durch verschiedene Maßnahmen und Vorgänge ist das Melderegister gerade auch in Fürth (gerade auch gegenüber 2001) bereinigt worden, so dass die durch die Stichprobenhochrechnung festgestellte angebliche Zahl von fast 8.000 falschen Registereinträgen (4.834 Übererfassungen und 3.047 Untererfassungen) unmöglich zutreffend sein kann, wie auch die fachkundigen Vertreter/-innen der Meldebehörde bestätigen:
  - Wahlbenachrichtigungen, die bei den vergangenen Wahlen nicht zustellbar waren, hatten zu einer Überprüfung und ggf. Korrektur des Melderegistereintrags der betreffenden Personen geführt. Im Übrigen erreichte die Anzahl der Rückläufe nicht annähernd die Dimension der angeblichen Übererfassungen, wie sie die Stichprobenhochrechnung ergab.
  - Die Einführung der Steuer-ID (2009) führte dazu, dass im Melderegister nur Personen geführt werden, denen das Schreiben mit der individuellen Steuer-ID zugestellt werden konnte und deren Existenz auf diese Art nachgewiesen

wurde. Dass trotz der Genauigkeit des Verfahrens bei der Einführung der Steuer-ID manche Personen in seltenen Fällen mehr als eine Steuer-ID bekommen konnten, kann nicht als Begründung für die Möglichkeit von Übererfassungen im Melderegister angeführt werden. Diese Fälle wurden beim Zensus nämlich durch die Mehrfachfallprüfung aufgedeckt und im Zensus-Datenbestand schon vor der Berücksichtigung der Stichprobenergebnisse korrigiert.

- Durch die sehr niedrige Zahl von dauerhaften Dubletten, die aufgrund der Mehrfachfallprüfung zu korrigieren waren, wird deutlich, wie hoch die Qualität des Melderegisters ist.
- Die hohe Zahl der Übererfassungen aus der Mehrfachfalluntersuchung suggeriert eine große Ungenauigkeit der Melderegister, was aber nicht zutrifft. Das Datenblatt weist als „konsolidierten Melderegisterdatenbestand“ eine nicht dem Melderegister tatsächlich entsprechende Zahl (für den Stand des Stichtags als Ereignisdatum) aus, da zwar die stichtagsrelevanten Zugänge (auch durch Umzüge innerhalb des Stadtgebiets), die erst nach dem Stichtag bis zum 09.08.2011 gemeldet wurden, hinzugezählt, nicht aber die stichtagsrelevanten Abgänge, die erst nach dem Stichtag gemeldet wurden, abgezogen sind. Diese stichtagsrelevanten Abgänge werden erst in der Mehrfachfalluntersuchung als „temporäre“ Mehrfachfälle identifiziert und dann als Übererfassung gebucht. Die Übererfassungen aus der Mehrfachfalluntersuchung setzen sich also zusammen aus
  - temporären Mehrfachfällen und
  - dauerhaften Mehrfachfällen, also mehrfach mit Hauptwohnung gemeldeten Personen, einschließlich der Fälle aus den Sonderbereichen.

Der Anteil der verfahrensbedingten temporären Dubletten (die nichts über die Qualität der Melderegister aussagen) bei den Übererfassungen dürfte bei über 80 Prozent liegen. Die Zahl der dauerhaften Dubletten läge also bei hoch gegriffen 150 Personen, bei ca. 117 500 Einwohnern ein außerordentlich niedriger Wert und ein Beleg für die Genauigkeit des Melderegisters.

Mit Sicherheit kommt eine Auswertung des Melderegisters zu einem wesentlich besseren und genaueren Ergebnis bezüglich des realen Einwohnerbestandes der Stadt Fürth als das Stichprobenhochrechnungs-Verfahren des Zensus 2011.

5. Für die durch die Hochrechnung des Stichprobenergebnisses errechneten angeblichen Übererfassungen im Melderegister kommen nach der aufgrund der Mehrfachfallprüfung erfolgten Herausnahme der Dubletten im Meldedatenbestand nur noch folgende Fallkonstellationen in Frage:
  - Ausländer, die aus Fürth fortgezogen sind, sich aber anderswo in Deutschland nicht angemeldet haben oder ins Ausland fortgezogen sind, ohne sich in Fürth abzumelden (dies kann die hohe Zahl von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die das Melderegister mehr als der Zensus-Datenbestand laut Gemeindedatenblatt enthält, nicht erklären);
  - Personen, die von der Adresse innerhalb Fürths umgezogen, aber an der neuen Adresse (noch) nicht gemeldet sind (sie müssten der Einwohnerzahl erhalten bleiben);
  - Personen, die von der Adresse in Fürth in eine andere Gemeinde gezogen, aber dort noch nicht gemeldet sind (gibt es natürlich auch umgekehrt - wegen

des unbestreitbaren positiven Wanderungssaldos in Fürth würden diese Fälle die reale Einwohnerzahl Fürths eher erhöhen);

- von der Meldebehörde erfundene Personen.

Als Erklärung für die Übererfassungen bliebe letztendlich nur noch der letzte Fall. Die Stadt Fürth würde sich gegen solche Unterstellungen verwahren. Die sich aus dem Hochrechnungsverfahren ergebende Einwohnerzahl ist falsch.

Wir bitten diese Argumente zu berücksichtigen und die Einwohnerzahlen der Stadt Fürth, wie im Schreiben vom 28.06.2013 dargelegt, zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

**Christoph Maier**  
berufsmäßiger Stadtrat



**I. Vorlage**

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.09.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

**Aufgabe einer Beteiligung**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

Von der Aufgabe der Beteiligung der Stadt Fürth am kirchlichen Friedhof Burgfarnbach mit Ablauf des 30.09.2013 wird zustimmend Kenntnis genommen.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Fürth/Standesamt stellte seit Mai 1959 dem kirchlichen Friedhof Burgfarnbach einen städtischen Friedhofsarbeiter zur Verrichtung der anfallenden Arbeiten zur Verfügung. Diese „Abordnung“ war für die Stadt Fürth kostenneutral, da die Kirchengemeinde die Hälfte der Personalkosten getragen hat und die andere Hälfte der Personalkosten durch Einnahmen an Bestattungsgebühren (Öffnen und Schließen der Gräber) abgedeckt werden konnte.

Ab 01.10.2013 wird die evangelische Kirchengemeinde Burgfarnbach den Friedhof in eigener Regie betreiben, so dass von der Stadt Fürth/Standesamt kein Friedhofsmitarbeiter mehr zur Verfügung gestellt werden muss (der ggf. in Burgfarnbach tätige Friedhofsarbeiter Lars Lindemann wird von dort in den kirchlichen Dienst übernommen und verbleibt bei der Kirchengemeinde).

Die Aufgabe der Beteiligung ist aus Sicht des Standesamtes von großem Vorteil, da für den Winterdienst oder zur Abdeckung von Urlaubs- und Krankheitszeiten nicht mehr noch ein zusätzlicher städtischer Friedhofsmitarbeiter nach Burgfarnbach entsandt werden muss. Außerdem ist dann auch eine klare Abgrenzung der Anordnungsbefugnis für den Friedhofsarbeiter gegeben, da die bisherige Doppelanordnungsbefugnis (durch Stadt und Kirche) in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten führte.

Auf dem Areal des Burgfarnbacher Friedhofs befindet sich ein 620 qm großer Grundstücksanteil, dessen Eigentümer die Stadt Fürth ist. Auf dieser Fläche steht z. B. die Hälfte des Friedhofsgebäudes (mit Räumlichkeiten für den Friedhofsarbeiter sowie der Aufbahrungshalle) sowie ein Nebengebäude (mit Werkstätten und öffentlichen Toiletten). Da

diese Fläche, weil inmitten des Friedhofs gelegen, für die Stadt Fürth nicht anderweitig verwertbar ist, wird das städtische Grundstück samt Bebauung ebenfalls zum 01.10.2013 an die Kirchengemeinde veräußert.

Die Aufgabe der Beteiligung ist für die Stadt Fürth nicht mit Mehrausgaben verbunden. Während die Aufgabe der Beteiligung für das Standesamt kostenneutral ist, da bislang 50 % der Personalkosten des Burgfarrnbacher Friedhofarbeiters von der Kirchengemeinde erstattet und die weiteren 50 % der Personalkosten durch Gebühreneinnahmen (Bestattungsgebühr) abgedeckt wurden, ergibt sich für die Gebäudewirtschaft (GWF) auf lange Sicht gesehen ein erhebliches Einsparpotential, da ab Übergabe keinerlei Ausgaben für den Gebäudeunterhalt mehr entstehen werden.

Aus dem Verkauf des Grundstücks erhält die Stadt Fürth einmalig 4.961,- €

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Standesamt**

Fürth, 12.09.2013

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Standesamt

# Inhaltsverzeichnis

## Vorlagendokumente

TOP Ö 4 Zensus 2011 - Einwendungen gegen die Feststellungen der amtlichen Einw	
Vorlage BA/005/2013	1
Einwendungsschreiben an Bayerisches Statistisches Landesamt v. 30.08.2	3
TOP Ö 5 Aufgabe einer Beteiligung	
Vorlage StdA/005/2013	9

Inhaltsverzeichnis	11
--------------------	----